

FIEDLER

§ 1. Voraussetzungen der Miete

Fahrzeuge werden nur an Personen bzw. Firmen vermietet, die einen Personalausweis und einen für das gemietete Fahrzeug gültigen Führerschein vorlegen bzw. einen mit einem gültigen Führerschein versehenen Fahrer stellen.

§ 2. Vermietungen ins Ausland

Für Fahrten ins Ausland bedarf es in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Devisen- und Zollbestimmungen, sowie die Verkehrsvorschriften des Besuchslandes zu informieren und diese zu beachten. Der Mieter ist für alle Beschädigungen am Fahrzeug haftbar, die er auf Fahrten ins Ausland verschuldet hat. Sollte ein durch den Mieter unverschuldeter Unfall vorliegen, ist der Mieter verpflichtet, sofort die nächste Polizeidienststelle zu informieren, ferner Feststellungen zur Person des Schädigers, amtl. Kennzeichen des schädigenden Fahrzeugs, sowie genaue Daten zum Unfallhergang und Unfallgegners zu erfragen und Schätzungen am verunfallten PKW durch die Versicherung – sofern dies durch die Richtlinien im Unfall-Land vorgeschrieben ist – zu treffen.

§ 3. Vorbestellung

Vorbestellung von Fahrzeugen, auch mündlich oder fernmündlich, sind verbindlich. Das Fahrzeug braucht jedoch vom Vermieter nicht länger als eine Stunde nach dem vereinbarten Mietbeginn bereitgehalten zu werden. Der Vermieter haftet dann aus der Vorbestellung nicht, wenn das Fahrzeug nicht einsatzfähig ist und der Vermieter dies nicht zu vertreten hat.

§ 4. Mietdauer, Rückgabe

1) Die Mindestmietdauer beträgt in der Regel 1 Tag = 24 Stunden. Der Mieter darf innerhalb der vereinbarten Mietdauer das Fahrzeug nur solange benutzen, als ausreichend Barmittel zur Befriedigung der Ansprüche des Vermieters vorhanden sind.

2) Eine Verlängerung des Mietvertrags ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit zulässig.

3) Wird das Fahrzeug mit kompletten Wagenpapieren nicht rechtzeitig zurückgegeben, so erhöht sich die Tagesmiete für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung des Fahrzeugs oder der Wagenpapiere nebst Schlüssel um 40 € der ursprünglichen Miete, es sei denn der Mieter weist nach, dass der tatsächliche Schaden beim Vermieter niedriger war oder dass die rechtzeitige Rückgabe aus Gründen unterblieben ist, die der Mieter nicht zu vertreten hat.

4) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Fahrzeug in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag verletzt, oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit des Mieters herausstellt. Der Vermieter kann ein Vertragsangebot auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5) Die Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters

und er haftet somit für eventuelle Schäden.

6) Bei Überschreiten der vereinbarten Mietdauer (Beendigung des Mietverhältnisses) ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug auf Kosten des Mieters wieder in seinen Besitz zu bringen.

7) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm verschuldeten Haftpflicht- und Kaskoschäden.

§ 5. Mieterrechte

Der Mieter ist berechtigt, das gemietete Fahrzeug in verkehrsüblicher Weise zu benutzen. Der Mieter darf, außer zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung für andere, auf eigene Gefahr Person und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Fahrzeugs und den gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetze, Güterkraftverkehrsgesetz usw.) unter Beachtung der zulässigen Belastung des Fahrzeugs befördern. Fahrer, Insassen und sonstige beförderte Waren oder Gepäck sind nicht versichert. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche, die aus der Mitnahme entstehen.

§ 6. Besondere Pflichten des Mieters

1) Der Mieter darf das Fahrzeug nur selbst lenken, oder durch einen in diesem Vertrag vorgesehenen Fahrer lenken lassen.

2) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört auch die ständige Überwachung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (Öl- und Wasserstand, Reifendruck usw.)

3) Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Fahrzeugs gegen Diebstahl verantwortlich.

4) Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Fahrzeugs zu treffen.

5) Die Benutzung des gemieteten Fahrzeugs bei Renn- oder Sportveranstaltungen, sowie zum Abschleppen anderer Fahrzeuge ist verboten.

6) Bei Versagen des Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und die sofortige Reparatur in der nächsten Vertragswerkstatt (Automarke) zu veranlassen.

7) Jede vorsätzliche Verletzung der Plomben/Versiegelung und der Kilometerzählereinrichtung wird strafrechtlich verfolgt. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, pro Miettag eine Fahrstrecke von 600 km zugrunde zu legen und zu berechnen. Diese Berechnung wird auch vorgenommen, wenn bei Versagen des Kilometerzählers die Anweisung gem. Abs. 6 nicht befolgt wird.

§ 7. Reparaturen

Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich waren, übernimmt der Vermieter, sofern diese nicht durch unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit des Mieters verursacht wurden. Wird eine Reparatur erforderlich, deren Kosten der Vermieter zu tragen hat, ist dessen schriftliches Einverständnis vorher einzuholen und die Weisung des Vermieters zu befolgen. Geschieht dies nicht, hat der Vermieter nur die Reparaturen zu tragen, die für die betriebssichere Weiterfahrt

unerlässlich waren. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.

§ 8. Unfälle und sonstige Schäden

1) Das Fahrzeug ist gegen Haftpflicht versichert.

2) Abgesehen von den Fällen des § 7 haftet der Mieter dem Vermieter für alle während der Mietzeit verschuldeten Beschädigungen des Fahrzeugs, insbesondere für Reparaturkosten, Mietausfall, Wertminderung, Abschleppkosten, Kosten der Rechtsberatung und etwaiger Sachverständigen-gutachten.

3) Ist eine Haftungsbeschränkung für Reparaturkosten vereinbart, wird deren Umfang umseitig unter „Besondere Vereinbarungen“ angegeben. Der Mieter haftet in diesem Fall für Kaskoschäden im Sinne des VVG (Versicherungsvertragsgesetz) und der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung) nur bis zu angegebener Höhe. Die Haftung des Mieters für Mietausfall gem. Abs. 4. Wertminderung, Abschleppkosten und sonstige Kosten für Rechtsberatung und Sachverständigengutachten bleibt hiervon unberührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Brand-, Entwendungs- und sonstige Schäden, sowie bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden.

4) Unter Verzicht auf den Nachweis der Vermietmöglichkeit haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Fahrzeugs in Höhe von 2/3 der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall. Die Tagesmiete setzt sich aus der Grundgebühr und den Kosten für Fahrstrecke von 100 km zusammen. Dies schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens für einen nachgewiesenen entgangenen Gewinn des Vermieters nach § 252 BGB nicht aus. Es sei denn, der Mieter weist nach, dass der tatsächliche Mietausfall geringer war.

5) Der Mieter ist verpflichtet, bei Unfällen dem Vermieter, der Versicherung und der Polizei alle Auskünfte zu geben, die zur Aufklärung erforderlich sind. Bei Verkehrsunfällen sind Polizei und der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Zeugen und alle sonstigen Beweismittel sind zu sichern. Gegenüber Beteiligten sollen keinerlei Erklärungen abgegeben werden. Der Mieter muss nachweisen, dass für den Fall, dass das Fahrzeug bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe beschädigt wurde, ihn an der Beschädigung kein Verschulden trifft (Beweislastumkehr).

6) Der Mieter haftet uneingeschränkt für verschuldete Schäden, die durch das von ihm beförderte Ladegut entstehen.

7) Der Vermieter haftet nicht für Schäden eines Mieters, gleich welcher Art, die z. B. durch eine auf der Fahrt vorkommende Betriebsstörung des Fahrzeugs entstehen könnten.

§ 9. Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vorschriften dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zu Folge.